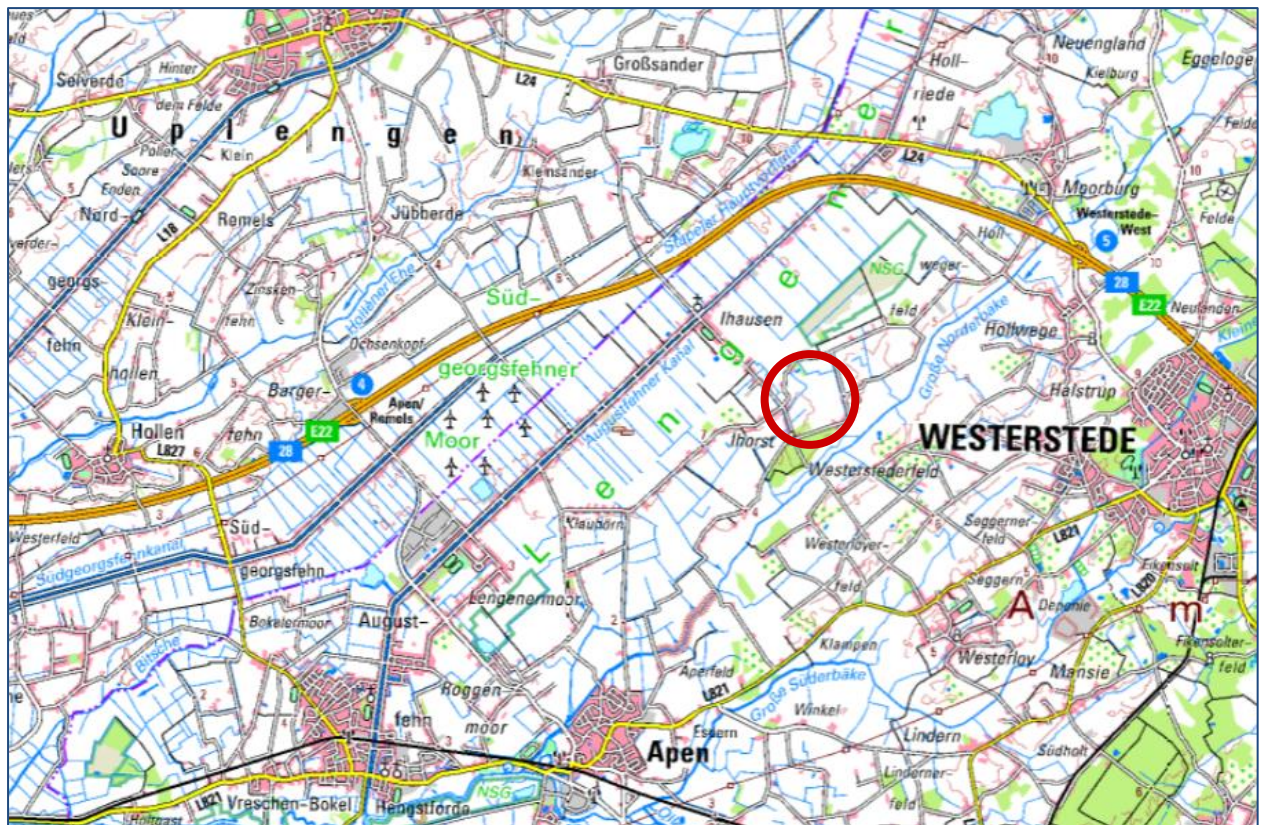


# B & D Grundstücksgesellschaft GmbH

## Antrag auf Planfeststellung für einen Sandnassabbau in Ihorst, Stadt Westerstede

gem. § 68 WHG i. V. mit dem NUVPG (Nr. 1 der Anlage 1)  
auf den Flurstücken 84, 236/1, 211 (anteilig), 212, 213, 214,  
Flur 84, Gemarkung Westerstede

## Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Teil C)



### Antragsteller:

B & D Grundstücksgesellschaft GmbH

Am Neuland 11-15

26670 Uplengen - Remels

05.05.2023

### Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 9116 30 www.diekmann-mosebach.de



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG</b>	<b>1</b>
2.1	Zielsetzungen	1
2.2	Rechtliche Grundlagen	1
2.3	Methodisches Vorgehen	4
2.4	Projektbezogene Wirkfaktoren	5
2.5	Vermeidungsmaßnahmen	6
2.6	Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
2.6.1	Fledermäuse	8
2.6.2	Brutvögel	9
2.6.3	Rastvögel	14
<b>3.</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG/ FAZIT</b>	<b>15</b>
<b>4.</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS</b>	<b>17</b>

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Baubedingte Wirkfaktoren bei der Erweiterung des Tagesbaus bzw. beim Rückbau	5
Tabelle 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren .....	6
Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren .....	6
Tabelle 4: Liste der im Rahmen der Erfassungen nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten .....	10
Tabelle 5: Liste der im Rahmen der Erfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird.....	10
Tabelle 6: Flucht- und Effektdistanzen der im Untersuchungsraum erfassten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010) und die Summe der Brutpaare.....	11

## 1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Firma B & D Grundstücksgesellschaft GmbH aus dem Landkreis Leer plant im Landkreis Ammerland im Ortsteil Ihorst der Stadt Westerstede die Gewinnung von Sand im Nassgewinnungsverfahren auf einer ca. 13,95 ha großen Flächen. Unter Einhaltung erforderlicher Abstände ergibt sich eine Gewinnungsfläche von 12,06 ha. Die Fläche befindet sich östlich der Ihauser Straße an der Hollwegerfelder Straße.

Im Untersuchungsgebiet wurden auf Basis faunistischer und floristischer Erfassungen besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG festgestellt. Das Vorkommen dieser Arten stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein potenzielles Planungshemmnis dar. Um dieses Planungshindernis zu beseitigen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Vorschriften des europäischen Artenschutzes eingehalten werden. Dieser Nachweis soll im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (im Folgenden auch kurz saP genannt) erbracht werden.

Die Grundlagen für die Beurteilung der artenschutzrechtlichen Hemmnisse stellen die faunistischen Kartierungen, die im Rahmen des Projektes erhoben wurden, dar. Diese sind dem UVP-Bericht (Teil B) sowie der Anlage 1 zu entnehmen.

## 2. HINWEISE ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

### 2.1 Zielsetzungen

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Werden die oben beschriebenen Verbotstatbestände erfüllt, wird im Weiteren geprüft, ob die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG gegeben sind (Ausnahmen nach § 45 BNatSchG).

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die in der saP zu berücksichtigenden rechtlichen Rahmenbedingungen gegeben. Der textliche Inhalt ist u. a. den „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS von 03/2011 sowie den Vollzugshinweisen zum Artenschutzrecht der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) (LANA 2010) entnommen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 BNatSchG ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

*„(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Entsprechend obigem Abs. 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Eine Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 (nationale Verantwortungsarten) existiert aktuell noch nicht.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergibt sich somit aus § 44 Abs.1, Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach zulässige Vorhaben im Sinne des §18 (2) BNatSchG folgende Verbote:

**Zugriffsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nachstellen, Fangen, Verletzen oder Töten von Tieren bzw. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

**Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG folgendes Verbot:

**Schädigungsverbot:** Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Es können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG, soweit erforderlich, auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese entsprechen den sogenannten CEF-Maßnahmen – (*measures that ensure the continued ecological functionality*) der Interpretationshilfe der EU-KOMMISSION (2007) zur Umsetzung der Anforderungen der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.

Diese dienen dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art. Diese Maßnahmen müssen aus den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population abgeleitet werden, d. h. sie sind an der jeweiligen Art und an der Funktionalität auszurichten. Auch hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population zu befürchten ist, d. h. diese neu geschaffenen Lebensstätten müssen funktionsfähig sein, ehe der Eingriff vorgenommen wird.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen, um die Planung unverändert fortführen zu können, Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** nachgewiesen werden.

Einschlägige Ausnahmevoraussetzungen liegen u. a. vor wenn:

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der

- Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
  - bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustands einer Population zu vermeiden, können nach Auffassung der EU-Kommission auch spezielle kompensatorische Maßnahmen eingesetzt werden. Diese Maßnahmen werden häufig „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands“ oder auch „FCS-Maßnahmen“ (*measures to ensure a favourable conservation status*) genannt, da sie dazu dienen sollen, einen günstigen Erhaltungszustand (Favourable Conservation Status) zu bewahren. Diese Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands der betroffenen Populationen sind zwar weder in der FFH-RL noch im BNatSchG explizit erwähnt und somit nicht verbindlich vorgeschrieben. Entsprechend den Empfehlungen der EU-Kommission sind sie jedoch zweckmäßig, um eine Ausnahme insbesondere hinsichtlich der Bewahrung eines guten Erhaltungszustands zu rechtfertigen. Die EU-Kommission nennt folgende Anforderungen für derartige FCS-Maßnahmen:

- Die Maßnahmen müssen die negativen Auswirkungen des Vorhabens den spezifischen Gegebenheiten entsprechend ausgleichen.
- Die Maßnahmen müssen eine hohe Erfolgschance / Wirksamkeit aufweisen und auf bewährten Fachpraktiken basieren.
- Sie müssen die Möglichkeit garantieren, dass eine Art einen guten Erhaltungszustand erreichen kann.
- Sie müssen möglichst schon vor oder spätestens zum Zeitpunkt der Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte Wirkung zeigen (ob gewisse zeitliche Verzögerungen hingenommen werden können oder nicht, ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und Habitaten zu beurteilen) (vgl. EU-KOMMISSION 2007: 70ff).

Aus Gründen der Praktikabilität und in Abgrenzung zu den „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ wird in Abhängigkeit von den betroffenen Habitaten und Arten durchaus eine gewisse Verzögerung zwischen Eingriffszeitpunkt und voller Wirksamkeit einer FCS-Maßnahme akzeptiert werden können (vgl. auch EU-KOMMISSION 2007: 70ff). Voraussetzung hierfür ist aber, dass der Erhaltungszustand einer Art nicht bereits derart schlecht ist und die Wiederherstellbarkeit der erforderlichen Habitatstrukturen derart ungünstig ist, dass vorübergehende Funktionsverminderungen eine irreversible Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Art haben, d. h. in überschaubaren Zeiträumen, bzw. mit einer ausreichenden Sicherheit nicht wieder ausgeglichen werden können (RUNGE et al. 2010).

### 2.3 Methodisches Vorgehen

Die nachfolgend dargestellten Prüfschritte werden in Anlehnung an die „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ des BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS mit Stand 03/2011, den Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVBS 2009) sowie den Hinweisen der LANA (Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen (LANA 2010) abgeleitet bzw. entnommen.

In einem ersten Arbeitsschritt erfolgt die Darstellung der Wirkfaktoren, die von dem Vorhaben ausgehen und Auswirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden Arten haben können. Weiterhin werden Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen aufgeführt. Anschließend erfolgt eine Einschätzung der Auswirkungen der Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

Im Rahmen einer Voruntersuchung wird eine Vorauswahl der untersuchungsrelevanten Arten getroffen (Abschichtung des Artenspektrums). Es erfolgt eine tabellarische Zusammenfassung der zu untersuchenden Tier- und Pflanzenarten, die in dem Untersuchungsraum nachgewiesen wurden.

Als nächster Arbeitsschritt erfolgt eine Konfliktanalyse mit dem Ziel zu untersuchen, ob Verbotstatbestände einschlägig sind. Bei der Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden die genannten Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen mit einbezogen.

Sind Verbotstatbestände einschlägig, erfolgt eine Prüfung (Prognose), ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Abgrenzung des Untersuchungs- bzw. Betrachtungsraumes erfolgt vorhabensbezogen und hat sich somit daran zu orientieren, dass alle erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ausreichend erfasst werden können. Entsprechend der prognostizierten Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf die einzelnen betroffenen Arten wird für die saP jeweils ein schutzgutspezifisches Untersuchungsgebiet (UG) herangezogen.

## 2.4 Projektbezogene Wirkfaktoren

Durch das Planvorhaben entstehen Beeinträchtigungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter. Auslöser dieser Beeinträchtigungen sind vorhabenbedingte Wirkfaktoren. Im Folgenden werden die wichtigsten Wirkfaktoren zusammengestellt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng bzw. besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Die baubedingten Auswirkungen umfassen die Faktoren, die während der Realisierung der Planung auf die Umwelt wirken. Von den baubedingten Auswirkungen sind möglicherweise verschiedene Pflanzen- und Tierarten betroffen. Es handelt sich allerdings vorwiegend um zeitlich befristete Beeinträchtigungen, die mit der Beendigung der Bauaktivitäten enden, aber auch nachwirken können.

**Tabelle 1: Baubedingte Wirkfaktoren bei der Erweiterung des Tagesbaus bzw. beim Rückbau**

<b>Wirkfaktoren</b>	<b>Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten</b>
Baustelleneinrichtung (Bodenabtrag, Baustellenverkehr)	Vorhandene Vegetationsbestände und Lebensräume für Tiere werden durch Maschineneinsatz (z.B. Bodenabtrag etc.) und Übererdung (ggf. temporär) zerstört.
Stoffliche Einträge Schadstoffeinträge durch Baumaterialien und Baumaschinen	Stoffeinträge stellen eine potenzielle Gefährdung der Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere dar. Durch Materialien und Maschinen, die dem neusten Stand der Technik entsprechen, wird diese potenzielle Gefährdung minimiert.
Lärmimmissionen, visuelle Effekte	Für die Fauna kann dies zu einer Beunruhigung führen.



Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten
Veränderung der Grundwasserstände durch fortschreitende Freilegung	Veränderung von Lebensraumbedingungen.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Anlagebedingte Wirkfaktoren werden in diesem Fall durch die geplante Erweiterung des bestehenden Sandabbaus an sich verursacht. Es handelt sich um dauerhafte Auswirkungen.

**Tabelle 2: Anlagebedingte Wirkfaktoren**

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten
Bodenverdichtung/Bodenabtrag	Überplanung vorhandener Biotopstrukturen und damit vorhandener Lebensräume
Optische Veränderung des Landschaftsbilds durch Veränderung der vorherrschenden Nutzung	Überplanung vorhandener Biotopstrukturen und damit vorhandener Lebensräume

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch den Tagebau hervorgerufen werden, werden als betriebsbedingte Auswirkungen zusammengefasst. Die vom Tagebau ausgehenden Wirkungen sind grundsätzlich als langfristig einzustufen.

**Tabelle 3: Betriebsbedingte Wirkfaktoren**

Wirkfaktoren	Potenzielle Auswirkungen auf die einzelnen Arten
Schallemissionen	Für die Fauna kann dies zu einer Beunruhigung bzw. zur Meidung von Gebieten führen.
Staubemissionen	Für die Fauna kann dies zur Meidung von Gebieten führen.
Entnahme von Boden, Ansaugen von Sand-Wasser-Gemisch durch Maschinen und Verspülen ins Spülfeld	Es besteht ein betriebsbedingtes Tötungsrisiko.

## 2.5 Vermeidungsmaßnahmen

Um Gefährdungen von Pflanzen- und Tierarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung im Rahmen der Planung einbezogen. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kapitel 2.5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projektvorhaben an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten nach § 7 BNatSchG zu vermeiden oder zu mindern:

- Die Baufelddräumung/Baufeldfreimachung (ausgenommen Gehölzentfernungen) ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli durchzuführen. Eine Baufelddräumung/Baufeldfreimachung ist in



der Zeit zwischen dem 1. März und dem 15. Juli zulässig, wenn durch eine ökologische Baubegleitung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen: Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die angrenzenden und vorhandenen Gehölze und Einzelbäume nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden (z. B. durch Baufahrzeuge). Zur Vermeidung von Schäden sind deshalb Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 vorzusehen.
- Vermeidung von Lärm: Durch den Einsatz von Geräten nach dem neuesten Stand der Technik werden Störungen vermindert.
- Der Schutz des Oberbodens (§ 202 BauGB) sowie bei Erdarbeiten die ATV DIN 18300 bzw. 18320 und DIN 18915 werden beachtet.
- Bei der Betankung der Fahrzeuge/Geräte wie z.B. Baggergeräte, Raupen und Pumpaggregate sowie bei der Bevorratung von Kraft- und Schmierstoffen ist auf die Einhaltung der Vorschriften der VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe), zu beachten. Für mögliche Störfälle sind geeignete Auffangbehältnisse und -geräte sowie Ölbindemittel vorzuhalten.
- Zur Vermeidung von Staubimissionen ist der Oberboden, sofern dieser nicht unmittelbar abtransportiert und verkauft wird, bis zu seiner Wiederverwendung sachgerecht zwischenzulagern. Humoser Oberboden wird in ausreichendem Abstand zum Abbaugewässer gelagert, um einen Nährstoffeintrag in das Gewässer durch Erosion zu vermeiden. Sofern die Lagerung des Oberbodens sich auf länger als vier Wochen beläuft, sind die Oberbodenhalden zu begrünen, um Staubentwicklung und Bodenverwehung zu vermeiden.
- Staubemissionen werden bei Bedarf durch eine Beregnung der Sandmiete bei längerer Lagerung auf der Aufbereitungsstätte und auftretenden Verwehungen sowie eine Vermeidung von Windangriffsflächen während des Transportes der Böden vermieden.

## 2.6 Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

### Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Mit der Umsetzung der Planung werden überwiegend Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung sowie einzelne lineare Gehölzstrukturen überplant.

Im Plangebiet wurde eine Bestandserfassung in Form einer Biotoptypenkartierung in Anlehnung an den „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (DRACHENFELS 2020) durchgeführt. Im Rahmen dieser Kartierung sind gefährdete und besonders geschützte Arten mit aufgenommen und separat beschrieben worden. Als Ergebnis dieser Bestandserfassung konnten im betrachteten Bereich keine **Pflanzenarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) festgestellt werden.

Die Erfassungen der **Heuschrecken** im Jahr 2019 führten zu keinen Nachweisen von Arten des Anhangs IV. Ein Vorkommen weiterer Insektenarten des Anhangs VI ist am vorliegenden Standort nicht zu erwarten.

Aus der Tierartengruppe der **Säugetiere** ist ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Fledermäusen im Untersuchungsgebiet denkbar. Eine Erfassung der Fledermäuse war gemäß Antragskonferenz nicht erforderlich.

Das Vorkommen anderer Tierarten des Anhangs IV ist aufgrund der ausgeprägten Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Nachfolgend wird eine Prüfung der Verbotstatbestände gegenüber Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen (verschiedene Fledermausarten) durchgeführt.

### 2.6.1 Fledermäuse

#### Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbots (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Mit der Realisierung des Bodenabbaus kommt es zu einer Beseitigung von Biotopstrukturen, die Fledermäusen als Jagd- und damit Nahrungshabitat dienen könnten. Bei den Gehölzbeständen (Baumreihe aus überwiegend alten Eichen) im Südwesten der geplanten Abbaustätte handelt es sich um Strukturen, die potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen könnten. Diese werden weitgehend in ihrem Bestand gesichert. Lediglich ein Einzelbaum, der im Bereich der geplanten Zufahrt zur Abbaustätte stockt, kann aufgrund dieser nicht erhalten werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind Baumfäll- und Rodungsarbeiten daher außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September durchzuführen. Unmittelbar vor den Fällarbeiten sind die Bäume durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Weitere Tötungen oder Beschädigungen von Individuen durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Es handelt sich bei dem Plangebiet nicht um ein bekanntes Fledermausgebiet, d. h. eine starke Frequentierung oder Ballung von Individuen ist auszuschließen. Durch die im Bereich der Gewinnungsfläche eingesetzten Maschinen und Baufahrzeuge sind ebenfalls keine Tötungen zu erwarten, da Fledermäuse in der Lage sind, starren Objekten auszuweichen, sodass Kollisionen nicht zu erwarten sind. Aufgrund des Flugverhaltens von Fledermäusen ist außerdem bei den zu erwartenden geringen gefahrenen Geschwindigkeiten ( $\leq 50$  km/h) nicht von einer artenschutzrelevanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen (LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHRS SCHLESWIG-HOLSTEIN 2011).

Negative Auswirkungen auf die Faunengruppe der Fledermäuse sind unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

**Das Zugriffsverbot und das Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht einschlägig.**

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Ein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn es zu einer erheblichen Störung der Art kommt. Diese tritt dann ein, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweiligen Art verschlechtert. Die lokale Population kann definiert werden als (Teil-)Habitat und Aktivitätsbereich von Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichend räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen.

Eine „Verschlechterung des Erhaltungszustandes“ der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen oder die Reproduktionsfähigkeit der lokalen Population vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Der Erhaltungszustand der Population kann sich verschlechtern, wenn sich aufgrund der Störung die lokale Population wesentlich verringert; dies kann aufgrund von Stress über die Verringerung der Geburtenrate, einen verringerten Aufzuehlerfolg oder die Erhöhung der Sterblichkeit geschehen.

Der geplante Sandabbau wird tagsüber stattfinden, während die Aktivitäten der Fledermäuse überwiegend in der Dämmerung oder nachts beginnen. Wenngleich unter Einhaltung der Betriebszeiten im Herbst und Frühjahr zwar von Arbeiten während der Dämmerung auszugehen ist, sind Störungen der Fledermäuse z. B. durch Betriebsgeräusche oder visuelle Effekte im Bereich der Abbaustätte nicht zu erwarten, da es sich um eine Artengruppe handelt, die nicht als lärmempfindlich einzustufen ist und eine Beleuchtung zudem nur punktuell erfolgt.

Während des Sandabbaus kann die Abbaustätte aufgrund der dadurch entstehenden und zu erhaltenden Strukturen weiterhin als Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen. Mit der Gewinnung und der resultierenden Anlage eines naturnahen Stillgewässers, entstehen Strukturen, die für die potenziell vorkommenden Fledermausarten ein geeignetes Nahrungshabitat darstellen können.

**Somit ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

## 2.6.2 Brutvögel

Generell gehören alle europäischen Vogelarten, d.h. sämtliche wildlebende Vogelarten die in den EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, zu den gemeinschaftlich geschützten Arten. Um das Spektrum der zu berücksichtigenden Vogelarten im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung einzugrenzen, werden bei der artspezifischen Betrachtung folgenden Gruppen berücksichtigt:

- Streng geschützte Vogelarten,
- Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie,
- Vogelarten, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste geführt werden,
- Koloniebrüter,
- Vogelarten mit speziellen Lebensraumsprüchen (u. a. hinsichtlich Fortpflanzungsstätte).

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien wird eine Vorentscheidung für die artbezogene Betrachtung vorgenommen. Euryöke, weit verbreitete Vogelarten müssen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner vertiefenden artspezifischen Darstellung unterliegen, wenn durch das Vorhaben keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind (BMVBS 2010). Ein Ausschluss von Arten kann in dem Fall erfolgen, wenn die Wirkungsempfindlichkeiten der Arten vorhabenspezifisch so gering sind, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (Relevanzschwelle). Diese sogenannten Allerweltsarten finden über den flächenbezogenen Biotoptypenansatz der Eingriffsregelung (einschließlich Vermeidung und Kompensation) hinreichend Berücksichtigung (vgl. BAUCKLOH et al. 2007).

Das Vorhaben kann zu einem Verlust von Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungshabitaten europäisch geschützter Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie führen. Im Folgenden werden weit verbreitete, ubiquitäre oder anspruchsarme und

störungsunempfindliche Arten, deren Bestand landesweit nicht gefährdet ist und deren Lebensräume grundsätzlich zu ersetzen sind, aufgeführt:

**Tabelle 4: Liste der im Rahmen der Erfassungen nachgewiesenen besonders geschützten ungefährdeten Brutvogelarten**

Aaskrähe	Klappergrasmücke
Amsel	Kleiber
Bachstelze	Kohlmeise
Buchfink	Misteldrossel
Dorngrasmücke	Mönchsgrasmücke
Eichelhäher	Ringeltaube
Fasan	Rotkehlchen
Fitis	Singdrossel
Gartenbaumläufer	Sumpfmeise
Grünfink	Wintergoldhähnchen
Hausrotschwanz	Zaunkönig
Heckenbraunelle	Zilpzalp

Die ungefährdeten Arten sind meist anspruchsarm und wenig empfindlich. Bei ihnen kann eine gute regionale Vernetzung ihrer Vorkommen vorausgesetzt werden. Für diese Arten ist daher trotz örtlicher Beeinträchtigungen und Störungen sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand ihrer Lokalpopulation nicht verschlechtert und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

In der folgenden Tabelle werden die Brutvogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden und für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird:

**Tabelle 5: Liste der im Rahmen der Erfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Brutvögel, für die eine artspezifische Betrachtung aufgrund der oben genannten Kriterien vorgenommen wird** Anzahl Brutpaare = absolute Zahl der Brut-/Revierpaare; RL T-W bzw. RL Nds.: Rote Liste der in der Naturräumlichen Region Tiefland-West bzw. in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015); RL D: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015); Gefährdungsgrade: 3 = gefährdet, 2 = gefährdet, 1 = von vollständiger Vernichtung bedroht, V = Art der Vorwarnliste; Schutzstatus: § = besonders

geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. Anlage 1 Spalte 3 der BArtSchV,

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	Anzahl Paare / Reviere	Rote Liste Status			BNatSchG	EU VRL	Lebensraum
			BRD 2015	Nds gesamt 2015	Nds Tiefland-West 2015			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	4 BV	3	V	V	§		Gehölze
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1 BV	2	2	1	§		Agrarland
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	1	-	-	-	§		Höhlen
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2 BV		V	V	§		Gehölze
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2 BV		V	V	§		Gehölze
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3 BV	V	V	V	§		Agrarland
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1 BV	V	3	3	§		Gehölze / Siedlung
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	1 B	V	V	V	§		Siedlung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1 B	3	3	3	§		Gehölze / Siedlung
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	1 B		V	V	§§		Gehölze

Die Arten der Tabelle 5 werden im Folgenden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Schwelle einer Verbotverletzung ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. STMI BAYERN 2011). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotverletzung eingestuft werden. Hierfür wird u. a. die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) zugrunde gelegt. Diese definiert sogenannte Effekt- und Fluchtdistanzen.

Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Sie ist unabhängig von der Verkehrsmenge und kann somit auch in der vorliegenden Planung als Richtwert für die Empfindlichkeit von Arten gegenüber Verkehrsbewegungen herangezogen werden, die im Falle des geplanten Bodenabbaus durch Maschinentätigkeiten ebenfalls vorliegen. Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Die Fluchtdistanz wird für Arten herangezogen, die kein verkehrsspezifisches Abstandsverhalten aufweisen bzw. für die aufgrund der Artbiologie eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann.

**Tabelle 6: Flucht- und Effektdistanzen der im Untersuchungsraum erfassten Arten (GARNIEL & MIERWALD 2010) und die Summe der Brutpaare (Brutnachweis, Brutverdacht) deren Flucht- und Effektdistanzen, Grau unterlegt = Flucht- und Effektdistanzen dieser Arten schneiden die vorliegenden Abbaustätte nicht**

BRUTVÖGEL [AVES]	EFFEKTDISTANZ	∑ BP
Baumpieper, <i>Anthus trivialis</i>	Effektdistanz 200 m	4
Braunkehlchen, <i>Saxicola rubetra</i>	Effektdistanz 200 m	1

BRUTVÖGEL [AVES]	EFFEKTDISTANZ	Σ BP
Buntspecht, <i>Dendrocopos major</i>	Effektdistanz 300 m	1
Gartengrasbüchel, <i>Sylvia borin</i>	Effektdistanz 100 m	2
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Effektdistanz 100 m	2
Goldammer, <i>Emberiza citrinella</i>	Effektdistanz 100 m	(1) 2
Grauschnäpper, <i>Muscicapa striata</i>	Effektdistanz 100 m	1
Hausperling, <i>Passer domesticus</i>	Effektdistanz 100 m	1
Star, <i>Sturnus vulgaris</i>	Effektdistanz 100 m	1
Waldohreule, <i>Asio otus</i>	Effektdistanz 500 m	1

Die Flucht- und Effektdistanzen der in der Tabelle 6 grau dargestellten Arten und Brutpaare kreuzen **nicht** die Abbaustätte des geplanten Sandabbaus und sind damit nicht Bestandteil der folgenden artenschutzrechtlichen Prüfung, der die verbleibenden Arten unterzogen werden. Die Schwelle einer Verbotverletzung ist abhängig vom aktuellen Gefährdungszustand einer Art (vgl. STMI BAYERN 2011). Je ungünstiger etwa Erhaltungszustand und Rote-Liste-Status einer betroffenen Art, desto eher muss eine Beeinträchtigung als Verbotverletzung eingestuft werden.

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In Hinblick auf die Überprüfung des Zugriffsverbotes gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für die vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb artspezifischer Brutzeiten baubedingte Tötungen von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Sofern die Baufeldfreimachung nicht außerhalb der Brutzeit stattfinden kann, ist der zu beseitigenden Bäume (und ggf. weitere in den Randbereichen stockenden Sträucher) durch eine sachkundige Person im Rahmen der ökologischen Baubegleitung auf Vorkommen von Brutvögeln zu überprüfen. Sind Individuen vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland abzustimmen.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch bei längerer Abwesenheit der Tiere geschützt. Dies gilt beispielsweise für regelmäßig benutzte Brutplätze von Zugvögeln (STMI BAYERN 2011). Nicht mehr geschützt sind Fortpflanzungsstätten, die funktionslos geworden sind, z. B. alte Brutplätze von Vögeln, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen. Ebenfalls nicht geschützt sind potenzielle Lebensstätten, die bisher noch nicht von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten genutzt werden.

Die für die Vermeidung des Zugriffsverbotes notwendigen Maßnahmen der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bzw. Begleitung der Baufeldfreimachung durch einen Sachverständigen (ökologische Baubegleitung) dienen neben dem Schutz der Individuen folglich auch dem Schutz der Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Dies rührt daher, dass der Schutzanspruch nur dann vorliegt, wenn die Stätten in Benutzung sind, d. h. während der Brutzeit. Außerhalb der Brutzeit können alte Nester entfernt werden, ohne einen Verbotstatbestand auszulösen.

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten sind verschiedene Vogelgruppen zu unterscheiden, die unterschiedliche Nistweisen und Raumansprüche aufweisen. Dabei kann es sich um typische Gehölzbrüter oder auch um Arten, die auf dem Boden brüten, handeln.

Die im Bereich der geplanten Abbaustätte vorkommenden Arten sind vollständig in der Lage, sich in der nächsten Brutperiode einen neuen Niststandort zu suchen, so dass für diese Arten keine permanenten Fortpflanzungsstätten im Plangebiet existieren.

Für die übrigen vorkommenden Arten Grauschnäpper und Star sowie Waldohreule, Haussperling und Gartenrotschwanz sowie Buntspecht ist von einem Vorkommen von permanenten Fortpflanzungsstätten auszugehen. Die Fortpflanzungsstätte dieser Art wird vermutlich jedes Jahr erneut genutzt. Die Arten wurde jedoch vollständig in Bereichen erfasst, die sich außerhalb der geplanten Abbaustätte befinden. Damit ist der dauerhafte Fortbestand der vorstehend genannten Arten gewährleistet, sodass Verbotstatbestände nicht einschlägig sind. Lediglich für den Specht konnte keine abschließende Aussage zur Verortung getroffen werden. Im Sinne einer Worst-Case-Annahme wird davon ausgegangen, dass dieser in einem der Altbäume innerhalb des Plangebietes vorkommt. Diese werden nahezu vollständig erhalten. Sofern der zu beseitigende Einzelbaum eine Baumhöhle des Buntspechts beinhaltet, ist dennoch nicht vom Eintreten eines Verbotstatbestandes auszugehen, da diese Spechtart ihre Höhlen i. d. R. in jedem Jahr neu anlegt (BAUER et al. 2005). Hierfür steht eine ausreichende Anzahl geeigneter Altbäume in unmittelbarer Nähe zu Verfügung.

Der Begriff Ruhestätte umfasst die Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend v. a. für die Thermoregulation, die Rast, den Schlaf oder die Erholung, die Zuflucht sowie die Winterruhe erforderlich sind. Vorkommen solcher bedeutenden Stätten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der Naturausstattung auszuschließen, so dass kein Verbotstatbestand verursacht wird.

Es sind keine Arten im Bereich der Gewinnungsstätte und unmittelbar daran angrenzend vertreten, für die von einem vollständigen Verlust der Habitateignung durch Störung (vgl. Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)) innerhalb der o. g. Effektdistanzen auszugehen ist. Es ist demnach unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht von einem dauerhaften Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, sodass der Verbotstatbestand der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht einschlägig ist.

**Somit ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

#### Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich Störungen in Form von Lärmimmissionen aufgrund des geplanten Vorhabens nicht ganz vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, erfüllen jedoch nur dann den Verbotstatbestand, wenn sie zu einer Verschlechterung der lokalen Population der betroffenen Arten führen.

Von erheblichen Störungen während der Mauserzeit, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen, ist nicht auszugehen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn die Störung von Individuen während der Mauserzeit zum Tode derselben und damit zu einer Erhöhung der Mortalität in der Population führen würde. Die im Plangebiet potentiell vorkommenden Arten bleiben jedoch auch während der Mauser mobil und können gestörte Bereiche verlassen und Ausweichhabitate in der Umgebung aufsuchen.



Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Das Plangebiet stellt keinen Rast- und Nahrungsplatz für darauf zwingend angewiesene Vogelarten dar. Die im Plangebiet zu erwartenden Vögel sind in der Lage, bei Störungen in der Umgebung vorhandene ähnliche Habitatstrukturen (Gehölzbestände und Grünländer) aufzusuchen. Durch die Planung kommt es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten, die zu starker Schwächung und zum Tod von Individuen führen werden.

Hinsichtlich des Störungsverbotes während der Fortpflanzungs- und Aufzuchszeit ist ebenfalls nicht mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen zu rechnen. Die zu erwartenden Arten sind nicht auf einen Niststandort angewiesen. Gestörte Bereiche kommen daher für die Nistplatzwahl von vornherein nicht in Frage. Sollten einzelne Individuen durch plötzlich auftretende erhebliche Störung, z. B. Lärm, zum dauerhaften Verlassen des Nestes und zur Aufgabe ihrer Brut veranlasst werden, führt dies nicht automatisch zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der im Plangebiet zu erwartenden Arten. Nistausfälle sind auch durch natürliche Gegebenheiten, wie z. B. Unwetter und Fraßfeinde gegeben. Durch Zweitbruten und die Wahl eines anderen Niststandortes sind die Arten i. d. R. in der Lage solche Ausfälle zu kompensieren.

Die vorkommenden Arten Baumpieper, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz und Goldammer, Bluthänfling, Braunkehlchen sowie Star und Haussperling gehören zu den Arten, die insgesamt als relativ unempfindlich gegenüber anthropogenen Störungen eingestuft werden. Die „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) ordnet die genannten Arten daher in die Gruppe der Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Gruppe 4) bzw. in die Gruppe der Arten ein, bei denen Lärm keine Relevanz hat (Gruppe 5). Angesichts der geringen Störimpfindlichkeit der o. g. Brutvogelarten ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

Die Waldohreule und der Specht werden der Gruppe 2 der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (GARNIEL & MIERWALD 2010) zugeordnet. Diese Arten weisen eine mittlere Lärmempfindlichkeit auf. Die Waldohreule hält unabhängig vom Verkehrsaufkommen häufig Abstände von 500 m (Effektdistanz). Den Arten der Gruppe wird eine vergleichsweise große Effektdistanz zugeordnet.

Wenngleich kaum auswertbare Daten zur Verteilung von Eulenvögeln an Straßen vorliegen, ist festzuhalten, dass Eulen mitunter auch an Standorten brüten, die zeitweise sehr laut sind (Glockentürme) oder deren Lärm auf die hellen Stunden beschränkt sind (z. B. Steinbrüche). Letzteres trifft auch im vorliegenden Fall zu. Da zudem bei geringen Verkehrsmengen, wie sie im vorliegenden Fall durch den Gewinnungsbetrieb zu erwarten sind (weit unter 10.000 Kfz/24), die Abnahme der Habitateignung als vernachlässigbar eingestuft wird, ist nicht von negativen Auswirkungen des fortschreitenden Bodenabbaus auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Waldohreule, aber auch des Buntspechts auszugehen.

**Somit ist festzustellen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt sind.**

### 2.6.3 Rastvögel

Prüfung des Zugriffsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie des Schädigungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für Rastvögel spielt im Hinblick auf den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 die Zerstörung oder Beschädigung der Ruhestätte eine Rolle.

Ruhestätten umfassen Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf, der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf (gekürzt nach EU-Kommission 2007, zitiert in STMI BAYERN 2007). In STMI BAYERN (2007) sind folgende Beispiele genannt:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen,
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer),
- Sonnenplätze der Zauneidechse,
- Schlafhöhlen von Spechten,
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplatz durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche,
- wichtige Rast- und Mausergebiete für Wasservögel.

Der Begriff der Ruhestätte kann aber auch gemäß BMVBS (2009) weiter gefasst werden und so z. B. für Blässgans, Saatgans als Durchzügler und Wintergäste den Verbund von Nahrungsflächen (z. B. ruhige Acker- und Grünlandflächen) mit Schlaf- und Trinkplätzen (störungsarme Gewässer) umfassen. Bei der Brandgans als Gastvogel wurden in dem weiter gefassten Rahmen die Ruhestätte den Verbund aus feindsicheren Sandbänken und seichten Wasserflächen, sogenannten Mauserzentren, in denen die mausernden und vorübergehend flugunfähigen Tiere sich sammeln und ruhen, sowie die zur Nahrungssuche aufgesuchten angrenzenden Flachwasserbereiche und Schlickbänke umfassen.

Wie in STMI Bayern (2007) festgestellt wird, ist von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte nicht nur dann auszugehen, wenn sie direkt (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie beispielsweise Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft genutzt besiedelbar ist.

Es wurden keinerlei bedeutsame Rastvogelvorkommen nachgewiesen. Die Verbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind demnach nicht einschlägig.

### **3. ZUSAMMENFASSUNG/ FAZIT**

In der vorliegenden saP wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, bezüglich der im Planungsraum gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) geprüft und dargestellt. Das zu untersuchende Artenspektrum umfasste die Arten, die im Untersuchungsraum durch Bestandserfassungen nachgewiesen wurden bzw. im Fall der Fledermäuse potenziell vorkommen können.

Als konfliktvermeidende Maßnahme zur Reduktion von Beeinträchtigungen ist u. a. die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit und ggf. eine ökologische Baubegleitung zu beachten. Im Herbst/Winter vor der eigentlichen Baumaßnahme sind Gehölze (potenzielle Brutplätze) zu entfernen. Durch einen Bau außerhalb der Brutzeit könnte eine eventuelle Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bodenbrütenden Vogelarten vollständig vermieden werden.

Da durch die Sandgewinnung ein Gewässer entsteht, werden sich im Plangebiet während und nach der Gewinnung temporär verändernde Lebensbedingungen einstellen, die dazu führen können, dass sich kurzzeitig andere Faunenarten in dem Gebiet ansiedeln. Nach der Gewinnung entsteht langfristig mit der entsprechenden Sukzession ein naturnahes Gewässer.

Für alle betrachteten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sowie für europäische Vogelarten gem. Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden nicht erfüllt.

#### 4. QUELLENVERZEICHNIS

BAUCKLOH, M., KIEL, E.-F. & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz Landschaftsplanung 39:13-18

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN – ABT. STRAßEN- UND BRÜCKENBAU (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).

BMVBS – BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (2009): Leitfaden zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen. Bonn.

DRACHENFELS, O. v. (2020): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020.

EU-KOMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC, Final Version, February 2007).

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Endbericht Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schluss Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2010): Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht – beschlossen auf der 99. LANA- Sitzung am 12./13. März 2009, und überarbeitet. Stand 19.11.2010.

LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau - Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein.-Kiel: 63 Seiten + Anhang.

RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDING, T.; LOUIS, H.W. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg.

STMI BAYERN - BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNEREN, OBERSTE BAU-BEHÖRDE (2007): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung. Anpassung an die Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007.

